

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion vom 24.06.15**

und Antwort des Senats

Betr.: Ausweisungspraxis bei kriminellen Ausländern

Wir werden in Hamburg zukünftig noch stärker von einem Anstieg illegaler Einwanderung betroffen sein. Daraus erwachsen enorme Probleme bei der Unterbringung insbesondere der Flüchtlinge, denen ein Aufenthaltsrecht zukommt und für deren Schutz wir verantwortlich sind. In jüngster Zeit kam es wiederholt zu teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen in Flüchtlingsunterkünften, und die Lage wird sich auch in Zukunft weiter zuspitzen. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr ansteigender Kriminalität. In manchen Fällen ist die illegale Einreise nach Hamburg schon mit dem Vorsatz verbunden, hier aus krimineller Tätigkeit langfristig finanzielle Vorteile zu ziehen. Es ist insofern die Aufgabe des Senats, die Bürger und aufenthaltsberechtigten Personen in seiner Obhut ausreichend zu schützen. Als Ultima Ratio muss dabei auch die Ausweisung erfolgen.

Das Aufenthaltsgesetz bietet die Möglichkeit, straffällig gewordene Ausländer auszuweisen und so zu verhindern, dass unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaft für kriminelle Tätigkeiten ausgenutzt wird. Die §§ 53 – 55 AufenthG sehen dafür bestimmte Ausweisungstatbestände vor, nach denen die zuständigen Behörden Ausländer zwingend, im Regelfall oder unter Ermessensausübung ausweisen. § 56 AufenthG normiert hingegen einen besonderen Ausweisungsschutz in verschiedenen Fällen. In Anbetracht der steigenden Herausforderungen durch zunehmende Einwanderung gehören das Ausweisungsrecht und seine praktische Umsetzung auf den Prüfstand. Wir nehmen insofern Bezug auf die Schriftliche Kleine Anfrage vom 8. Mai 2015, Drs. 21/450, und die daraufhin erfolgte Nachfrage vom 26. Mai 2015, Drs. 21/515, die der Senat aus Zeitgründen nicht umfassend beantworten konnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Personen wurden innerhalb der vergangenen zwölf Monate durch die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils ausgewiesen?*

Von Juli 2014 bis Juni 2015 erfolgten 155 Ausweisungen.

- 2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage (§§ 53 fortfolgende AufenthG) erfolgten die Ausweisungen im vorgegangenen Zeitraum jeweils? Bitte genau (inklusive Nummer) angeben.*

Die Rechtsgrundlagen der Ausweisungen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Rechtsgrundlage Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Anzahl der Ausweisungen
§ 53 Nr.1	12
§ 53 Nr. 1 u.2	10
§ 53 Nr. 1, 2 u.3	1
§ 53 Nr.2	8
§ 53 Nr.3	2
§ 54 Nr.1	23
§ 54 Nr.3	16
§ 54 Nr.5	1
§ 54 Nr.5a	1
§ 55 Abs.2 Nr.2	81

3. Aufgrund welcher Straftaten erfolgten die unter 2. genannten Ausweisungen gemäß
- a. § 53 Nummer 1 AufenthG?
 - b. § 54 Nummer 1 AufenthG?

Die Straftaten, die – zum Teil kumuliert – zu Ausweisungen nach den genannten Ausweisungstatbeständen führten, sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Rechtsgrundlage der Ausweisung AufenthG	Straftaten
§ 53 Nr.1	Betäubungsmittel(Btm)-Handel, z. T. bandenmäßig
	schwerer Bandendiebstahl
	Totschlag
	besonders schwerer Raub,
	Diebstahl
	erpresserischer Menschenraub
	gefährliche Körperverletzung
	vorsätzliche Körperverletzung
	Freiheitsberaubung
	Geldfälschung
	Betrug
§ 53 Nrn.1 u. 2	Urkundenfälschung
	Schwangerschaftsabbruch
	Btm-Handel und Einfuhr, z. T. bandenmäßiger
	Beihilfe zum Btm-Handel
	Körperverletzung
§ 53 Nrn.1 bis 3	schwerer Raub
	Diebstahl, und weitere Vorstrafen
§ 54 Nr.1	Urkundenfälschung, gewerbsmäßiges Einschleusen, Btm-Handel, Hehlerei
	Betrug
	Fälschung von Zahlungskarten
	Computerbetrug
	langjährige Identitätstäuschung
	illegaler Aufenthalt
	Diebstahl,
	vorsätzliche Körperverletzung
	gefährliche Körperverletzung
	Wohnungseinbruchdiebstahl
	Bedrohung
	Nötigung
Verstoß Gewaltschutzgesetz	

Rechtsgrundlage der Ausweisung AufenthG	Straftaten
	Raub
	versuchter Totschlag

4. In wie vielen Fällen scheiterte eine Ausweisung im vorgenannten Zeitraum jeweils an § 56 Absatz 1
- a. Nummer 1 AufenthG?
 - b. Nummer 1a AufenthG?
 - c. Nummer 2 AufenthG?
 - d. Nummer 3 AufenthG?
 - e. Nummer 4 AufenthG?
 - f. Nummer 5 AufenthG?

Dem für Ausweisungen zentral zuständigen Sachgebiet der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes wird sowohl aus den Bezirken als auch aus der eigenen Abteilung eine Vielzahl von Fällen zur Prüfung der Ausweisung zugeleitet, darunter auch viele Fälle, in denen lediglich eine grobe Vorprüfung der Ausweisungsmöglichkeit erfolgt. Diejenigen Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Ausweisung im Rahmen der Vorprüfung offenkundig nicht vorlagen, sind nicht aufgeführt. Die Anzahl der Fälle, in denen Ausweisungstatbestände vorlagen, die Ausweisung jedoch (auch) am Vorliegen besonderen Ausweisungsschutzes scheiterte, sind nachfolgend differenziert dargestellt:

Keine Ausweisung wegen § 56 Abs.1 AufenthG	Anzahl der Fälle
Nr.1	16
Nr.1 und 4	8
Nr.1 und 5	3
Nr. 1a.	0
Nr.2	2
Nr.3	0
Nr.4	10
Nr.5	1
Gesamt	40

5. Wie viele Ausweisungen erfolgten im vorgenannten Zeitraum jeweils trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 AufenthG
- a. als Regelausweisung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 AufenthG?
 - b. als Ermessensausweisung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 5 AufenthG?

Es erfolgten fünf Ausweisungen trotz Vorliegens des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 1 AufenthG, davon zwei Fälle, die nach Satz 4 zur Regelausweisung herabgestuft worden waren und ein Fall, der nach Satz 5 zur Ermessensausweisung herabgestuft worden war.

In weiteren zwei Fällen lag ein Ausweisungsschutz nach § 56 Absatz 1 AufenthG vor. Hier erfolgten die Ausweisungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 als Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG, obwohl ein Tatbestand nach § 53 AufenthG erfüllt war.

Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge?

Siehe Antwort zu 4. a. bis 4. f.

6. *Wie viele Ausweisungen von Heranwachsenden oder Minderjährigen erfolgten im vorgenannten Zeitraum jeweils gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 AufenthG nach § 53 und wie viele jeweils nach § 54 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge?*
7. *Bei wie vielen Ausweisungen von Heranwachsenden oder Minderjährigen fand die Rückausnahme des § 56 Absatz 2 Satz 3 AufenthG Anwendung?*
8. *Wie viele Ausweisungen von Minderjährigen erfolgten im vorgenannten Zeitraum jeweils gemäß § 56 Absatz 2 Satz 2 AufenthG nach § 53 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge?*

Im Auswertungszeitraum erfolgten zwölf Ausweisungen von minderjährigen Intensivtätern. Bei diesen Ausweisungen lagen die Voraussetzungen aus § 56 Absatz 2 AufenthG allerdings nicht vor. Es gab zwei Fälle, in denen unter Berücksichtigung des § 56 Absatz 2 Satz 2 AufenthG keine Ausweisung erfolgte, davon in einem Fall zugleich mit Schutz nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG.

9. *Wie viele Ausweisungen erfolgten im vorgenannten Zeitraum jeweils trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 3 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge?*

Fälle, in denen eine Ausweisung trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 3 AufenthG hätten erfolgen können, sind im Auswertungszeitraum nicht aufgetreten.

10. *Bei wie vielen Ausweisungen im vorgenannten Zeitraum fand die Ausnahme des § 56 Absatz 4*
 - a. *Nummer 1 AufenthG Anwendung?*
 - b. *Nummer 2 AufenthG Anwendung?*

Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen die Entscheidung über eine Ausweisung aufgrund eines noch anhängigen Asylverfahrens gemäß § 56 Absatz 4 AufenthG bis zum Abschluss des Asylverfahrens zurückgestellt ist. Ein abgeschlossener Fall ist im erfragten Zeitraum nicht enthalten.